

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Stand: Januar 2014

1. Geltungsbereich

- (1) Die „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten – ggf. in der laut gesonderter Vereinbarung geänderten Fassung – für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden „Steuerberater“ oder „Berater“ genannt) und ihren Mandanten, sowie für vertragliche und vertragsähnliche Ansprüche sonstiger Personen aus der Tätigkeit des Mandanten aufgrund des Mandatsvertrages, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (4) Kann der Steuerberater den Mandanten zwecks Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nicht erreichen, ist der Berater berechtigt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen.
- (5) Dem Steuerberater sind alle zur Ausführung des Auftrags benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu übergeben.
- (6) Der Steuerberater wird die vom Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zugrunde legen. Er wird den Mandanten auf offensichtliche Widersprüche sowie von ihm festgestellte Unrichtigkeiten –insbesondere formeller Art – hinweisen. Eine Verpflichtung des Steuerberaters zur materiellen Überprüfung der ihm überlassenen Belege und Angaben, insbesondere einer übergebenen Buchführung und eines Abschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahme-Überschuss-Rechnung), jeweils nebst etwaiger Anlagen, auf Richtigkeit und Vollständigkeit besteht nicht. Eine solche bedarf einer gesonderter Vereinbarung.
- (7) Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.
- (8) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

3. Urheberrechtsschutz

- (1) Für die Leistungen des Steuerberaters gelten die Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums. Der Mandant erhält die erforderlichen Exemplare der schriftlichen Arbeitsergebnisse zur bestimmungsgemäßen (vereinbarten) Verwendung. Eine anderweitige Verwendung – insbesondere eine Weitergabe an Dritte für nichtsteuerliche Zwecke – bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Steuerberaters.

KAI INGO ZIEGLER
STEUERBERATER

Berufliche Niederlassung
Rohrbacher Straße 12
D-69181 Leimen
Telefon: 0 62 24 / 16 09 58-0
Telefax: 0 62 24 / 16 09 58-58

Weitere Beratungsstelle
Neckarstraße 1
D-74385 Pleidelsheim
Telefon: 0 71 44 / 2 60 32 3
Telefax: 0 71 44 / 8 01 59 40

Kontakt
kontakt@ziegler-stb.de
www.ziegler-stb.de

Bankverbindung
Sparkasse Heidelberg
Bankleitzahl: 672 500 20
Konto: 9076255
BIC: SOLADES1HDB
IBAN:
DE24672500200009076255

4. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters und/oder seiner Mitarbeiter erforderlich ist. Der Steuerberater und seine Mitarbeiter sind auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als der Berater nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information, Überlassung von Unterlagen und Mitwirkung bei der Bearbeitung eines Versicherungsfalles verpflichtet ist.
- (4) Der Mandant kann den Steuerberater und seine Mitarbeiter von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. Dies kann kanzleiweit nur einheitlich und in schriftlicher Form geschehen.
- (5) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Mandanten und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (7) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Mandanten aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Mandant stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, damit die ihm zugeleiteten Papiere und Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

5. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags angestellte oder freie Mitarbeiter, datenverarbeitende Unternehmen sowie im Bedarfsfalle sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeine Vertreter im Sinne § 69 StBerG sowie Praxistreuhandler im Sinne § 71 StBerG im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten nach § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

KAI INGO ZIEGLER STEUERBERATER

Berufliche Niederlassung
Rohrbacher Straße 12
D-69181 Leimen
Telefon: 0 62 24 / 16 09 58-0
Telefax: 0 62 24 / 16 09 58-58

Weitere Beratungsstelle
Neckarstraße 1
D-74385 Pleidelsheim
Telefon: 0 71 44 / 2 60 32 3
Telefax: 0 71 44 / 8 01 59 40

Kontakt
kontakt@ziegler-stb.de
www.ziegler-stb.de

Bankverbindung
Sparkasse Heidelberg
Bankleitzahl: 672 500 20
Konto: 9076255
BIC: SOLADES1HDB
IBAN:
DE24672500200009076255

- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.
- (4) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten im Sinne der Absätze (1) bis (3) hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese zur Verschwiegenheit in gleichem Maße wie er selbst verpflichtet sind.

6. Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit bemisst sich nach der jeweils maßgeblichen Steuerberatervergütungsordnung. Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart haben (zum Beispiel Beratungspauschale).
- (2) Sieht in die Steuerberatervergütungsordnung keine Regelung vor und haben die Parteien nichts gesondert vereinbart, steht dem Steuerberater die übliche Vergütung gemäß §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu.
- (3) Wird der Vertrag vor seiner vollständigen Erfüllung gekündigt, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.
- (4) Kündigt der Berater den Vertrag fristlos, bleibt sein Anspruch auf Ersatz der ihm aufgrund der fristlosen Kündigung (zum Beispiel wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens unberührt.

7. Zahlung der Vergütung, Fälligkeit, Vorschuss und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Rechnungen des Steuerberaters sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen, frühere Fälligkeit der Vergütung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Alternativ dazu kann der Mandant dem Steuerberater ein SEPA-Basis-Mandat / SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt
 - a. zum 15. eines jeden Monats oder
 - b. zum letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats,jedoch nicht früher als 5 Tage nach Rechnungsdatum. Fällt der 15. des Monats auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nächste Bankarbeitstag.
- (3) Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 5 Tage verkürzt.
- (4) Der Mandant sichert zu, im Falle der Lastschrift für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Steuerberater verursacht wurde.
- (5) Eine Aufrechnung gegenüber Vergütungsansprüchen des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (6) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Mandant Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- (7) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Ergebnisse seiner Tätigkeit für den Mandanten so lange verweigern, bis er wegen seiner Vergütungsforderung befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls, z. B. wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen (Teil-)Betrages, gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen würde. Gleiches gilt, wenn und soweit das

KAI INGO ZIEGLER STEUERBERATER

Berufliche Niederlassung
Rohrbacher Straße 12
D-69181 Leimen
Telefon: 0 62 24 / 16 09 58-0
Telefax: 0 62 24 / 16 09 58-58

Weitere Beratungsstelle
Neckarstraße 1
D-74385 Pleidelsheim
Telefon: 0 71 44 / 2 60 32 3
Telefax: 0 71 44 / 8 01 59 40

Kontakt
kontakt@ziegler-stb.de
www.ziegler-stb.de

Bankverbindung
Sparkasse Heidelberg
Bankleitzahl: 672 500 20
Konto: 9076255
BIC: SOLADES1HDB
IBAN:
DE24672500200009076255

öffentliche Interesse an der Erfüllung der Buchführungspflicht im Rahmen einer ordentlichen Betriebsführung und damit der Herausgabe der Arbeitsergebnisse als notwendige Grundlage für die weitere Buchführung ausnahmsweise vorgeht, wenn und soweit die Gewährung von Einsicht in die Unterlagen nicht ausreichend und dem Mandanten entsprechende Sicherungsleistungen nicht zuzumuten sein sollte, was beides der Mandant zu beweisen hat.

8. Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig, richtig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Diese Verpflichtung gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der (jeweiligen) Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- (2) Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen oder nach Aufforderung Rücksprache zu halten.
- (3) Der Mandant hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (4) Der Mandant darf berufliche Äußerungen, Berichte, Gutachten und dgl. des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weitergeben. Das gilt nicht, wenn und soweit sich bereits aus dem Auftrag die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Bei der Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte ist der Dritte auf die vereinbarte Haftungsbeschränkung schriftlich hinzuweisen.
- (5) Der Steuerberater haftet (im Rahmen von § 12) einem Dritten gegenüber nur, wenn die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

9. unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug

- (1) Unterlässt der Mandant eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen.
- (2) Bei Verzug oder Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Mandanten (vorstehend (1)) ist der Berater berechtigt, Ersatz der ihm dadurch entstandenen oder entstehenden Mehraufwendungen und des verursachten Schadens zu verlangen und zwar auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

10. Softwarenutzung durch den Mandanten

- (1) Setzt der Steuerberater bei dem Mandanten in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Mandant verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters bei Installation und Anwendung der Programme nachzukommen.
- (2) Des Weiteren ist der Mandant verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Berater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Mandant hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Berater entgegensteht.

KAI INGO ZIEGLER
STEUERBERATERBerufliche Niederlassung
Rohrbacher Straße 12
D-69181 Leimen
Telefon: 0 62 24 / 16 09 58-0
Telefax: 0 62 24 / 16 09 58-58Weitere Beratungsstelle
Neckarstraße 1
D-74385 Pleidelsheim
Telefon: 0 71 44 / 2 60 32 3
Telefax: 0 71 44 / 8 01 59 40Kontakt
kontakt@ziegler-stb.de
www.ziegler-stb.deBankverbindung
Sparkasse Heidelberg
Bankleitzahl: 672 500 20
Konto: 9076255
BIC: SOLADES1HDB
IBAN:
DE24672500200009076255

- (3) Werden Daten zwischen dem Mandant und dem Steuerberater in elektronischer Form ausgetauscht (z. B. per USB-Stick, E-Mail-Anhang usw.) hat der Mandant für einen ausreichenden Schutz vor Schadsoftware (Viren, Würmer, Trojaner etc.) Sorge zu tragen, insbesondere durch den Einsatz entsprechender Virenprüfprogramme. Diese Schutzsoftware ist gemäß den Herstellerangaben regelmäßig zu warten und aktuell zu halten.
- (4) Bei Schäden an der EDV-Anlage des Steuerberaters, die auf unzureichenden Schutz vor Schadsoftware auf Seiten des Mandanten zurückzuführen sind (vgl. vorstehend (3)), ist der Berater berechtigt, Ersatz der ihm dadurch entstandenen oder entstehenden Mehraufwendungen und des verursachten Schadens zu verlangen.

11. Mängelbeseitigung, Verjährung von Ansprüchen

- (1) Der Mandant hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel binnen einer angemessenen Frist. Er muss, bevor ein Dritter mit der Mängelbeseitigung beauftragt wird, den Berater zur Mängelbeseitigung auffordern, es sei denn, dass aus besonderen Gründen das Interesse des Mandanten an der sofortigen Beauftragung eines Dritten überwiegt. Der Anspruch muss unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, schlägt die Nachbesserung fehl oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Mandant auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen steuerlichen Berater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreib- oder Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Mandanten berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter die Interessen des Mandanten überwiegen. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Leistung enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen den Steuerberater, sie auch Dritten gegenüber richtigzustellen oder die berufliche Leistung zurückzunehmen.
- (4) Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Steuerberater die berufliche Leistung erbracht und der Mandant sie abgenommen hat, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten seit Mandatsbeendigung.

12. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet nur für eigenes Verschulden und Verschulden seiner Mitarbeiter sowie für die unter Beachtung der berufüblichen Sorgfalt bei der Auswahl des von ihm eingeschalteten Daten verarbeitenden Unternehmens, nicht jedoch für Verschulden eines im Einvernehmen mit dem Mandanten herangezogenen fachkundigen Dritten.
- (2) Die Haftung des Steuerberaters für Schadenersatzansprüche jeder Art, sei es als Einzel- oder Gesamtschuldner, auch aus unerlaubter Handlung, wird für grobe und leichte Fahrlässigkeit des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziffer 1 auf 1.000.000,00 € (in Worten: Eine Million Euro) für den einzelnen Schadensfall begrenzt.
- (3) Unter „einzelner Schadensfall“ ist die Summe aller Schadenersatzansprüche des Mandanten zu verstehen, die sich aus ein- und derselben Handlung ergeben, auch wenn dies mehrere (aufeinander folgende) Veranlagungszeiträume, Feststellungs- oder Veranlagungszeitpunkte betrifft oder die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen den Berater oder seine Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit zwischen diesen Handlungen ein rechtlicher oder

KAI INGO ZIEGLER
STEUERBERATERBerufliche Niederlassung
Rohrbacher Straße 12
D-69181 Leimen
Telefon: 0 62 24 / 16 09 58-0
Telefax: 0 62 24 / 16 09 58-58Weitere Beratungsstelle
Neckarstraße 1
D-74385 Pleidelsheim
Telefon: 0 71 44 / 2 60 32 3
Telefax: 0 71 44 / 8 01 59 40Kontakt
kontakt@ziegler-stb.de
www.ziegler-stb.deBankverbindung
Sparkasse Heidelberg
Bankleitzahl: 672 500 20
Konto: 9076255
BIC: SOLADES1HDB
IBAN:
DE24672500200009076255

wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Mandanten begründet sein sollte.

- (4) Von den jeder Form der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

13. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Mandant ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zu Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 12 dieser AAB. Dem Steuerberater steht auch für derlei Handlungen eine Vergütung zu.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Mandant alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Mandant die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrages hat der Mandant dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von den Speichermedien (Festplatten, Daten-DVD, SSD-Medien o. ä.) zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

14. Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für eine Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf von 10 Jahren, wenn der Steuerberater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant nicht binnen 6 Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens diesem nachgekommen ist.
- (2) Sämtliche Unterlagen sind unter Beachtung des Datenschutzes zu verwahren. Sofern die Unterlagen durch den Steuerberater entsorgt werden, hat dies unter Beachtung des Datenschutzes zu erfolgen.
- (3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für die Korrespondenz zwischen Steuerberater und Mandanten und für Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.

KAI INGO ZIEGLER
STEUERBERATERBerufliche Niederlassung
Rohrbacher Straße 12
D-69181 Leimen
Telefon: 0 62 24 / 16 09 58-0
Telefax: 0 62 24 / 16 09 58-58Weitere Beratungsstelle
Neckarstraße 1
D-74385 Pleidelsheim
Telefon: 0 71 44 / 2 60 32 3
Telefax: 0 71 44 / 8 01 59 40Kontakt
kontakt@ziegler-stb.de
www.ziegler-stb.deBankverbindung
Sparkasse Heidelberg
Bankleitzahl: 672 500 20
Konto: 9076255
BIC: SOLADES1HDB
IBAN:
DE24672500200009076255

15. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, die Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist. Im Übrigen ist der Sitz des Steuerberaters der Erfüllungsort.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters, wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig davon ist der Steuerberater berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

17. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Mandanten spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Mandant mit dem Steuerberater im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Mandanten gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Steuerberater in seinem Angebot besonders hinweisen.

KAI INGO ZIEGLER STEUERBERATER

Berufliche Niederlassung
Rohrbacher Straße 12
D-69181 Leimen
Telefon: 0 62 24 / 16 09 58-0
Telefax: 0 62 24 / 16 09 58-58

Weitere Beratungsstelle
Neckarstraße 1
D-74385 Pleidelsheim
Telefon: 0 71 44 / 2 60 32 3
Telefax: 0 71 44 / 8 01 59 40

Kontakt
kontakt@ziegler-stb.de
www.ziegler-stb.de

Bankverbindung
Sparkasse Heidelberg
Bankleitzahl: 672 500 20
Konto: 9076255
BIC: SOLADES1HDB
IBAN:
DE24672500200009076255